

# Weitere Umsetzung der Istanbul Konvention im Landkreis Peine

## Vorbemerkungen

„Gewalt gegen Frauen oder „geschlechtsspezifische Gewalt“ bezeichnet Gewaltformen, von denen Frauen und Mädchen besonders häufig betroffen sind.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein strukturelles, gesamtgesellschaftliches Problem und kein Einzelschicksal. Es betrifft Frauen und Mädchen unabhängig von Gesellschaftsschicht, Kulturkreis, Einkommen, sozialem Status oder Bildungshintergrund.

- 30% aller Frauen in Deutschland erleben Gewalt durch den Partner (BKA, 2020)
- Rechnerisch wird jeden 3. Tag in Deutschland eine Frau durch ihren (Ex-)Partner getötet (BKA)
- Jeden Tag gibt es einen Mordversuch an einer Frau durch den (Ex-) Partner (BKA)
- 33% der Mädchen/14% der Jungen erfahren sexuelle Gewalt (BMFFSJ)
- 50% der Frauen erlebten schon ab 15 Jahren Sexuelle Belästigung (BMFFSJ)
- 70% der Mädchen werden in Deutschland im Internet belästigt (Plan)

Dem trägt das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (kurz die Istanbul-Konvention) Rechnung. Das Übereinkommen zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt Menschenrechtsverletzungen sind und diesen entgegen zu wirken ist. Hierbei gilt es die Verbindlichkeit ab Bundesebene verpflichtend auch lokal umzusetzen ist.

### Drei zentrale Aspekte:

- Es geht um **Verhütung – also Prävention**.
- Es geht um **Abbau – also bestehende Gewaltstrukturen zu verändern. Dazu gehört auch die Versorgung der Betroffenen durch Hilfe-, Schutz- und Beratungseinrichtungen. Damit haben wir uns die letzten 2 Jahre intensiver beim LK Peine beschäftigt**
- Es geht um **Gewalt und häusliche Gewalt** – also darum jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen, unabhängig vom Ort oder Verursacher, innerhalb und außerhalb von Familie und Sozialbeziehungen.

Die Einhaltung der im Übereinkommen der Istanbul-Konvention festgelegten Forderungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt wird durch die GREVIO (Expertengruppe des Europarats) bis auf die kommunale Ebene hinunter überwacht. Hierin liegt nicht nur Pflicht zu handeln, sondern auch eine große Chance: **Die Istanbul-Konvention zeigt in ihren 61 Artikeln, die die nationale Arbeit beschreiben, einen detaillierten Fahrplan, der alle notwendigen Aspekte beleuchtet, die zur Verwirklichung einer Gesellschaft notwendig sind, in der Frauen und Männer, Jungen und Mädchen gleichberechtigt und unversehrt an Körper und Seele leben können.**

## Vorgehen Im Landkreis Peine

Die Zahlen von häuslicher Gewalt gehen im Landkreis Peine seit einigen Jahren in die Höhe. Die Aufenthaltszeiten der Frauen im Frauenhaus verlängern sich, das Sozialministerium sieht beim Peiner Frauenhaus überwiegend eine rote Ampel, d. h. das Frauenhaus ist belegt.

Die ersten Schritte im Umsetzungsprozess der Istanbul-Konvention im Landkreis Peine begannen bereits 2018.

In der AGAS Sitzung am 19.11.2018 berichtete die Gleichstellungsbeauftragte unter Top 5 über die Istanbul-Konvention. In dieser Sitzung wurde dazu eine Beschlussvorlage bezüglich entsprechender Maßnahmen für den Landkreis Peine von den KTA's gewünscht. Die Gleichstellungsbeauftragte machte deutlich, dass es dazu mehrere Gespräche mit den Beratungs- und Schutzeinrichtungen Frauenhaus, BISS Beratungsstelle und Heckenrose geben wird.

Die Analyse gemeinsam mit dem Frauenhaus hat ergeben, dass der Unterstützungsbedarf der meisten Frauen und Kinder in den letzten Jahren weit über die Überwindung und Verarbeitung der erlebten Gewalt hinausgeht. Neben der erlebten Gewalt haben Frauen häufig weitere Problemlagen, wie Erlebnisse von Flucht und Vertreibung, unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Sprach- und Rechtskenntnisse, Überschuldung und mehr. Das alte Konzept der partiellen Selbstverwaltung im Frauenhaus durch ihre Bewohnerinnen ist nicht mehr realisierbar. Rufbereitschaften rund um die Uhr sind von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen auf Dauer nicht mehr leistbar.

Der Kreistag hat daraufhin bereits Ende 2019 einige politischen Entscheidungen im Rahmen der Istanbul-Konvention getroffen:

- eine **24-Stunden-Betreuung auf Honorarbasis einzurichten und somit die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen zu entlasten.** Seit Mitte März 2020 ist der 24-Stunden-Bereitschaftsdienst für von Gewalt betroffene Frauen eingerichtet.
- **die Anmietung einer Dreizimmerwohnung für weitere von Gewalt betroffene Frauen als Übergangswohnung** (Durch die Anmietung einer solchen Wohnung sind die Kapazitäten zur Betreuung zusätzlicher Bewohnerinnen erweitert worden. Deshalb hat der Kreistag zum Haushalt 2022 eine Erhöhung der Transferleistungen fürs Frauenhaus beschlossen).

Das Sozialministerium hat für ganz Niedersachsen ein Ampelsystem für freie Plätze in Frauenhäusern eingeführt und festgestellt, dass die Ampel für das Peiner Frauenhaus immer auf „rot“ steht, das Frauenhaus also immer belegt ist.

Deshalb ist das Sozialministerium an den Landkreis Peine, d.h. an die Gleichstellungsbeauftragte herangetreten, um für das **Investitionsprogramm des Bundes** „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zur **Finanzierung einer Immobilie** zu werben, um weiteren notwendigen Schutzraum für von Gewalt betroffene Frauen im Landkreis Peine zur Verfügung stellen zu können. Die Förderung lag bei bis zu 90%, also bliebe eine 10%ige Eigenbeteiligung:

- **Mit dem Beschluss vom 07.10.2020 hat der Kreisausschuss sich dafür ausgesprochen, dass der Frauenhausverein e.V. im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Förderantrag zur Erweiterung der Räumlichkeiten des Peiner Frauenhauses stellt. Dafür hat der Kreistag 50.000 € als Komplementärmittel in Aussicht gestellt.**
- **Mit dieser finanziellen Rückendeckung und der Option, das entsprechende Nebengebäude erwerben zu können, hat das Frauenhaus ein innovatives Konzept erarbeitet und eine Förderanfrage bei Land und Bund am 16.02.2021 gestellt.**

- **das Land Niedersachsen hat die Förderanfrage des Peiner Frauenhauses positiv bewertet. Diese Bewertung wurde an den Bund weitergeleitet.** Es brauchte dazu ein **Verkehrswertgutachten der zu erwerbenden Immobilie und ein baufachliches Gutachten, die aber beide nicht Teil der Projektförderung waren und erst nach Genehmigung des Antrages förderfähig würden. Nur bei Antragsgenehmigung wurden diese Kosten erstattet.** Auch hierfür hätte die Politik finanzielle Mittel von ca. 18.000 € zur Verfügung stellen müssen.
- In der Verwaltungsführung wurde festgelegt, dass das Frauenhaus **baufachlich beraten und begleitet werden muss und werden wird. Dies ist mit einer Gebäudebegehung Ende 2020 eingeleitet worden, später aber wegen Personalmangel und Corona nicht mehr weiterverfolgt worden. Das Frauenhaus bzw. der Frauenhausverein hat daraufhin beschlossen, doch keinen Förderantrag zu stellen.** Ihnen war immer wichtig, einen Runden Tisch mit baufachlicher Begleitung durch die Landkreisverwaltung an ihrer Seite zu haben. **So konnte zwar mit Hilfe der Kreistagspolitik eine Antragsmöglichkeit geschaffen werden, um damit die Belegsituation im Frauenhaus zu verbessern, aber die Hürden waren zu hoch.**

**Wie versprochen übergebe ich hierfür und für weitere Schritte die Verantwortung und Zuständigkeit ins Sozialdezernat, denn die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es zu initiieren und zu begleiten, in diesem Fall auf Wunsch des Sozialministeriums sowie der Kreispolitik, immer in enger Absprache mit dem Frauenhaus. Dies ist nun abgeschlossen.**

Dieser Teil des Berichts dient besonders als Information für die neuen Mitglieder des AGAS.

Weitere Themen im Rahmen der Istanbul Konvention sind **Prostitution und sexuelle Belästigung.**

85% der Französinen erklären, **Prostitution bedeutet Gewalt gegen Frauen.**

Das ist in Deutschland leider noch nicht so, aber auf Initiative des Gesundheitsamtes und der Gleichstellungsbeauftragten wurde für den Landkreis Peine ein **Aussteigerinnenkonzept für ehemaligen Prostituierte mit Schutzwohnung entwickelt**, von der Politik beschlossen und seit 2021 mit angemieteter Wohnung umgesetzt.

Der Landkreis Peine hat seit 2003 eine **Dienstvereinbarung zum "Partnerschaftlichen Verhalten am Arbeitsplatz"**, die Regelungen zu Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz beinhaltet. Diese DV wird z.Z. um den Fakt der sexuellen **Belästigung von Mitarbeiterinnen durch externe Kunden/Bürger und mehr ergänzt.** Weiter sollen **Stärkungsförderungen für Mitarbeiterinnen und Fortbildungen für Führungskräfte** angeboten werden.

Im Folgenden werden weitere Themen der Istanbul Konvention benannt und mögliche Maßnahmen dargestellt und das anhand der Artikel 1-61

## Überblick der Empfehlungen

### I Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

<b>Artikel</b> Art. 1 (Zweck) Art. 3 (Gewaltbegriff)	Handlungsempfehlung Berücksichtigung als Querschnittsthema -Gewalt- und Trauma-sensibles Denken in allen Fachdiensten fördern -Spezifische Beratungsangebote für Mädchen ausbauen
Art. 4 (Diskriminierungsverbot)	<b>-Erleichterter Zugang zu Hilfs und Beratungsangeboten evtl. räumliche Bündelung</b>
<b>Art. 6 (Geschlechtssensible politische Maßnahmen)</b>	<b>-Gleichstellungspolitische Folgenabschätzung aller Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen (Gender Check)</b>

### II Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

<b>Artikel</b> Art. 7 (politische Ansätze)	<b>-Handlungsempfehlung</b> <b>Ganzheitlich als Querschnittsthema etablieren</b> -Kontinuierliche Überprüfung der Beteiligung notwendiger Akteur/innen
Art. 8 (Finanzielle Mittel)	-Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für ungedeckte Bedarfe finden
Art. 9 (NGO und Zivilgesellschaft)	-Forderungen der IK in Netzwerken etablieren
<b>Art. 10 (Koordinierungsstelle)</b>	<b>-Einrichtung einer Koordinierungsstelle<sup>1</sup></b>
Art. 11 (Datensammlung)	-Entwicklung einer Struktur zur koordinierten Sammlung notwendiger Daten

### III Prävention

<b>Artikel</b> Art. 12 (Allg. Verpflichtung)	<b>Handlungsempfehlung</b> <b>-Empowerment(Stärkung) für Mädchen und Frauen</b>
Art. 13 (Bewusstseinsbildung)	<b>- Schutz- und Präventionskonzepte prüfen</b> Fachtage (öffentlich und geschlossen)
Art. 14 (Bildung)	-Entwicklung und Förderung eines IK-bezogenen Curriculums für formale und informelle Bildungsstätten -Entwicklung eines „Gütesiegels“
<b>Art. 15 (Fachqualifizierung)</b>	<b>-Bedarfsanalyse (Landkreisbeschäftigte, externe Fachkräfte)</b> <b>-Umsetzungskonzept entwickeln</b>
<b>Art. 16 (Täterarbeit)</b>	<b>-Täterberatung über Labora e.V.</b>
<b>Exkurs II (Männer als Verbündete)</b>	<b>Partizipatives Jungenprojekt, z.B. Heroes Projekt oder FreeCan</b>
Art. 17 (privater Sektor)	-Medienpädagogik, Bedarfsanalyse und Ausbau -Kommunikation mit den Medien vor Ort (K)

---

<sup>1</sup> Empfehlungen mit konzeptionellen Entwürfen in den folgenden Kapiteln sind „kursiv“ gesetzt

## IV Schutz und Unterstützung (bislang politischer Schwerpunkt)

### Artikel

Art. 18 (allgemeine Verpflichtung)

Art. 19 (Information)

Art. 20 (allgemeine Hilfsdienste)

### Art. 22 (spezialisierte Hilfsdienste)

Art. 23 (Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder)

Art. 25 (Opfer sexueller Gewalt)

Art. 26 (Kinder als Zeug\*innen)

### Handlungsempfehlung

-Beratungszentrum

-Informationszugang und Vermittlung optimieren

-Zusammensetzung Runder Tisch ergänzen

-Analyse hinsichtlich Bedarf und Zugang von Opfern

-z.B. Kooperationsprojekte mit Kargah e.V. (Zwangsheirat)

-Ergänzung Frauenhausplätze/Schutzwohnungen

-Schutz für Selbstzahlerinnen

-Kultursensible Informationsarbeit

?

-Weiterqualifizierung Fachpersonal

-einheitliches Schutz- und Handlungskonzept entwickeln unter der Beachtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern

## Materielles Recht

### Artikel

Art. 31 (Sorge- u. Besuchsrecht, Sicherheit)

Art. 33 (Psychische Gewalt)

### Art. 34 (Nachstellung/Stalking)

Art. 36 (sexuelle Gewalt)

### Art. 37 (Zwangsheirat)

### Art. 38 (Genitalverstümmelung)

Art. 39 (Zwangsabtreibung/-sterilisierung)

### Art. 40 (sexuelle Belästigung)

### Art. 42 (unakzeptable Rechtfertigungen)

Art. 48 (Verbot Mediation u. A.)

### Handlungsempfehlung

-Interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken

-Sachstands- und Bedarfsanalyse,

-Gewalttätige Vorfälle sollen bei gutachterlichen Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden. Die Ausübung dessen, darf nicht die Rechte und Sicherheit der Kinder gefährden.

-Bedarf Fortbildung klären/koordinieren

-Fortbildungen für Fachpersonal (wird hoffentlich in der Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz aufgenommen)

-Qualifizierungen und Kampagnen

-Kooperation mit Kargah entwickeln

-Dunkelfeld aufhellen

-Kooperationsangebot mit Baobab

-Dunkelfeld aufhellen -Kooperationspartner zur Bildungsarbeit finden :Beirat für Menschen mit Behinderungen)

- Sensibilisierung

-DV ergänzen

-Bewusstseinsbildung u. Qualifizierung für Fachkräfte

## VI Ermittlung und Strafverfolgung

### Artikel

Art. 51  
(Gefährdungsanalyse/Gefahrenmanagement)

Art. 55 (Verfahren)

Art. 56 (Schutzmaßnahmen)

Art. 57 (Rechtsberatung)

### Handlungsempfehlung

-Hochrisikomanagement weiter professionalisieren

-Bedarfsanalyse und Ausbildung zur Prozessbegleitung

Prüfung vorhandener Maßnahmen, ob vollständig und ausreichend, ggfls. Ergänzung

-Konzeptentwicklung zur niederschweligen Rechtsberatung

-Prüfung Zugang zu Übersetzungsleistungen in ausreichendem Maße

## VII Migration und Asyl

### Artikel

Art. 59 (Aufenthaltsstatus)

**Art. 60 (Asyl wg. Geschlecht)**

### Handlungsempfehlung

-Prüfung Datenanalyse und Dokumentation (32)

-Schutzmöglichkeiten prüfen

**-Qualifizierung Personal**

**-Information an Betroffene in entsprechenden Sprachen und verschiedenen Medien**

**-Zugang zu spezialisierten medizinischen Hilfsdiensten prüfen**

Ich greife nur einige der genannten Artikel der Istanbul Konvention exemplarisch auf.

## Kapitel I

### Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

#### Artikel 1: Zweck

#### Aufgabe

- a) **Schutz, Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von jeder Gewalt gegen Frauen.**
- b) **Beseitigung von Diskriminierung und Verwirklichung echter Gleichstellung.**
- c) **Schutz und Unterstützung aller Frauen die Opfer geworden sind.**
- d) **Internationale Zusammenarbeit fördern**
- e) **Unterstützung aller Organisationen und Strafverfolgungsbehörden.**

**Herausforderung ist, diese Aufgabe als Querschnittsaufgabe, in allen Handlungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming).**

## Artikel 3: Begriffsbestimmungen

### Aufgabe

Die Differenzierung des Begriffs „Gewalt gegen Frauen“ als grundlegende Dimension ist in Zukunft immer mitzudenken:

**„Gewalt gegen Frauen“ bezieht sich auf jegliche Form von Handlungen gegen ein Mitglied dieses Geschlechtes, die zu körperlichen, sexuellen, wirtschaftlichen oder psychischen Schäden führen.**

- a) **„Häusliche Gewalt“** betrifft jede Form von Gewalt im familiären Kontext sowie zwischen (Ex-) Partnern\*innen, unabhängig vom jeweiligen Wohnsitz.
- b) **„Geschlecht“** umfasst sowohl das Biologische(sex) sowie das durch gesellschaftliche Rollenerwartungen geprägte Geschlecht. (Gender)
- c) **„Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“** beschreibt Gewalt, die eine Frau trifft, *weil* sie eine Frau ist.

### Herausforderung und Empfehlung

- die besondere Situation von Mädchen über den allgemeinen Blick von „Kind“ oder „Jugendlicher“ hinaus bei der Entwicklung und Koordination von Präventions-, Hilfs- und Beratungsangeboten genauer betrachten und beachten, siehe Konzept Präventionsketten
- **Gewalt- und Trauma sensible Handlungsansätze in allen Arbeitsbereichen fest etablieren, die mit Frauen oder Mädchen arbeiten** (minderjährige wie erwachsene Frauen\* sind mitzudenken)
- Ausbau eines gezielten spezifischen Beratungsangebots für Mädchen

## Artikel 4: Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

- **Jede Form von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen stellt eine Grundrechtsverletzung dar, die beseitigt werden muss**
- Der Schutz der Opfer gehört sichergestellt.
- Der Fokus für Diskriminierungen wird auf die besonders vulnerablen Gruppen und das Risiko von Mehrfachdiskriminierungen erweitert.
- Nachdrücklicher Verweis, dass geschlechtsspezifische Maßnahmen, die zum Schutz oder zur Abwendung von Diskriminierung ergriffen werden, keine Diskriminierung anderer darstellen.

### Aufgabe

**In Planungen, Entwicklung von Maßnahmen und dem alltäglichen Handeln ist eine Sensibilität für die Gefahr von Mehrfachdiskriminierungen zu entwickeln und diese sind abzuwenden.**

### Herausforderung und Empfehlung

- Weiter kontinuierliche Sensibilisierung und Qualifizierung aller Beteiligten

## Artikel 6: Geschlechtersensible politische Maßnahmen

### Inhalt des Artikels

#### Verpflichtung politischer Organe:

- Umsetzung der IK unter Beachtung der Geschlechterperspektive
- Förderung und Stärkung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Rechte der Frauen in allem Handeln.

#### Aufgabe

- In allen Gewaltschutz- und Präventionsmaßnahmen den Geschlechteraspekt berücksichtigen.
- Gewalt gegen Frauen\* und gegen Männer\* sind getrennt zu betrachten.
- Gleichstellungsaspekte als Querschnittsthema ist konsequent zu beachten und zu bedenken.
- Letztlich ist dies durch Artikel 3, Abs. 2, Satz 2 GG bereits seit Jahrzehnten Pflicht.

#### Herausforderung und Empfehlung

- Gleichstellungspolitische Folgenabschätzung bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen

Jede Maßnahme wird in einer frühen Phase anhand von fünf Fragen überprüft und bei Bedarf korrigiert:

- 1) Wen betrifft die geplante Maßnahme direkt oder indirekt?
- 2) Wie sehen die Auswirkungen auf Frauen und Männer aus?
- 3) Profitiert ein Geschlecht stärker von dem Vorhaben?
- 4) Wenn ja, wieso ist das so?
- 5) Wie trägt diese Maßnahme zur Geschlechtergerechtigkeit bei?

Eine Weiterentwicklung des Gender Checks in jetziger Form wäre dazu nötig

## Artikel 1: Koordinierungsstelle

### Inhalt des Artikels

**Schaffung von zentralen Koordinierungsstellen zur Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.**

#### Aufgabe

- Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen
- Verbesserung des Hilfesystems anregen und
- Hilfestrukturen bekannt machen
- Koordination und Eruiierung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen
- Koordination und Verbesserung von Netzwerken
- Förderung der Krisenintervention
- Beachtung von Kindern als Mitbetroffene/Zeug/innen
- Schutz und Unterstützungssysteme für betroffene Frauen fördern und bekannt machen
- Prävention an Schulen stärken und koordinieren



- Bildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit im Gemeinwesen anregen und fördern
- Koordination, Analyse und Verbreitung der Ergebnisse von unter Art. 11. genannten Datensammlungen sowie
- Evaluation der Arbeit im Bereich Häusliche Gewalt

### **Situation im Landkreis Peine**

Der Landkreis Peine hat noch keine Koordinierungsstelle

### **Herausforderung und Empfehlung**

**Es wäre sinnvoll, eine Koordinierungsstelle einzurichten. Aufgrund der großen inhaltlichen Nähe ist eine Angliederung ans Sozialdezernat zielführend.**

### **Aufgaben der Koordinierungsstelle im Einzelnen z.B.**

#### **Koordinierung folgender Aufgaben**

- **Die Bekämpfung geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt ist als eine Querschnittsaufgabe in allen von dieser Thematik betroffenen Fachbereichen in den Kommunalverwaltungen verbindlich zu verankern.**
- Erstellung und Fortschreibung einer Gesamtübersicht über die in der Kommune vorhandenen Aktivitäten, Angebote und Arbeitszusammenhänge (Bestandsaufnahme).
- **Abgleich der vorhandenen Verfahren auf ihre Fachlichkeit, Arbeitsabläufe und Wirksamkeit bei der Umsetzung mit dem gesetzlichen Auftrag der Istanbul-Konvention, um neue Handlungsbedarfe zu identifizieren oder bestehende anzupassen (Bedarfsanalyse).** Feststellung auf dieser Grundlage, zu welchen Themenfeldern bisher nicht gearbeitet wurde, welche Abläufe neu konzipiert werden müssen oder auch, ob wesentliche Akteurinnen und Akteure im Prozess bislang fehlen.
- **Weiterentwicklung des vorliegenden Konzeptes zu einer kontinuierlich fortzuschreibenden lebendigen koordinierenden Gesamtstrategie sowie Weiterentwicklung ganzheitlicher Konzepte zur nachhaltigen Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, z.B. gemeinsam mit dem runden Tisch Häusliche Gewalt.** Die bereits erfolgte Verständigung über Zielprioritäten und Maßnahmen zur Umsetzung sollten mit Kontrollmechanismen weiterentwickelt werden, so dass die Entwicklung eines kommunalen Aktions- und Maßnahmenplanes mit einem kontinuierlichen Monitoring begleitet und professionalisiert wird.

#### **Hilfesystem und Hilfestrukturen**

Erreichbarkeit der Angebote des Hilfesystems

Erreichbarkeit des Hilfesystems für Betroffene optimieren

#### **Vernetzungsstrukturen**

- Impulse für Netzwerkarbeit und Kooperationen
- Vernetzungsstrukturen pflegen, ggfls. initiieren und stabilisieren z.B. (z.B. durch die Entlastung administrativer Aufgaben), somit kontinuierliche Arbeit fördern
- lokale Vernetzung, besonders der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt und das Netzwerk Hochrisikomanagement, stärken, z.B. Vorschläge für die Einbindung weiterer wichtiger Akteur\*innen. Der Zuzug von Geflüchteten hat weitergehende Vernetzungsimpulse gesetzt, die wiederspiegelt werden sollten.

- **Kooperation zwischen Gewaltschutzeinrichtungen, Gesundheitswesen und Jugendhilfe erweitern und stabilisieren, ebenso wie der stärkere Einbezug der (Familien-) Gerichte und Schulen in lokale Kooperationen.**
- Der Stärkung und Unterstützung lokaler Netzwerke bzgl. der Aktivitäten von Informationsvermittlung und Austausch sowie der Planung gemeinsamer Aktivitäten wie Kampagnen für die Öffentlichkeit dürfte eine der zentralen Aufgaben werden.

### Krisenintervention

- **Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen auswerten (Monitoring)**
- Interventionsketten sind bei Bedarf effektiver zu gestalten.
- Stabilisierung des Hochrisikomanagements begleiten und fördern
- Unterstützung beim Ausbau von Opferschutzmaßnahmen wie psychosoziale Prozessbegleitung und verfahrensunabhängige Beweissicherung
- **Weiterentwicklung des Bereichs Täterarbeit**

### Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt

- unabhängige konzeptionelle Unterstützung und Begleitung zur Umsetzung von Art. 26
- **Zusammenspiel von Gewaltschutz und Kinderschutz systematisieren** und ggfls. Verbesserungsbedarfen aufzeigen
- Fortbildungen zum Thema häusliche Gewaltdynamiken und Kinderschutz intern und für Tätige in den Gewaltschutznetzwerken, (Bedarfsprüfung)
- Implementierung des Themas in das Netzwerk „Frühe Hilfen“ und in die Arbeit des Jugendamtes überprüfen und kontinuierlich fördern
- Der Ausbau des Schwerpunktes „Unterstützung von Kindern misshandelter Mütter“ als Handlungsbedarf

### Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen

- Das Angebot von Fachstellen zu sexualisierter Gewalt, Frauenhaus, BISS-Stelle, Täterarbeit usw. bekannter machen.
- Überblick über notwendige und vorhandene Kapazitäten, und Bedarfe an Niedrigschwelligkeit des Zugangs
- Vorschläge zum Nachsteuern sowohl für die kommunalen Entscheidungsträger wie auch die Handelnden vor Ort
- **Das Angebot der ProBeweis-Kliniken in der Region bekannter machen**
- Schutz- und Versorgungslücken für psychisch erkrankte, suchterkrankte und traumatisierte Frauen klären, auch für Frauen mit körperlichen Behinderungen und wohnungslose Frauen
- **Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beseitigung von Schutzlücken für besonders vulnerable und unterstützungsbedürftige Frauen. Hierzu gehören auch die Frauen, die von Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung betroffen bzw. bedroht sind.**
- Klärung und Unterstützung zum weiteren flächendeckenden Ausbaus des Hilfesystems und vielfältiger niedrigschwelliger Zugangswege  
Dazu gehören z.B.:

Unterstützung der Fachberatungsstellen beim Aufbau digitaler Formate der Beratung gewaltbetroffener Frauen und Entwicklung fundierter Fachkonzepte für den Einsatz von Onlineformaten (Chatberatung, Videositzungen) unter Einhaltung von Sicherheitsstandards.

- **die Schaffung stabiler und auskömmlicher Finanzierungsstrukturen bei den Frauenfachberatungsstellen**

**Die Koordinierungsstelle sollte sich auf die Wahrnehmung der strukturellen Aufgaben konzentrieren** und nicht zusätzlich als Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen dienen. Sollte sie zu diesem Zweck in Anspruch genommen werden, würde eine Weitervermittlung an die regionalen Fachberatungsstellen oder das Frauenhaus erfolgen.

### **Schule – Prävention**

- Schutz- und Präventionskonzepten und Kompetenzvermittlung zu Themen häusliche Gewalt und Kinderschutz (z.B. Zwangsverheiratung) als Qualitätsstandards
- geschlechtsspezifische Gewaltschutzkonzepte und Gewaltpräventionsmodule für Kinder aller Altersstufen zu entwickeln.
- **Das in der Istanbul-Konvention enthaltene Verständnis von Gewalt als in Präventionskonzepten stärker aufgreifen, um Geschlechterstereotypen in Schulen gezielt entgegenzuwirken und patriarchal-gruppenorientierte Verhaltens- und Wertesysteme hin zur Gleichberechtigung der Geschlechter zu überwinden.**
- Gemeinsame Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten für Institutionen im pädagogischen Bereich (der damalige Präventionsrat hat das zum Beispiel mit dem Präventionssiegel bedacht)

### **Gemeinwesen – Bildung und Öffentlichkeit**

- Unterstützung von Betrieben bei der Entwicklung von Betriebsvereinbarungen zum Schutz gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, wie auch z.B. in Wohnheimen für Senior\*innen oder Menschen mit Behinderungen.
- Umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt, verknüpft mit der Thematisierung gesellschaftlicher Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt und Möglichkeiten ihrer Überwindung als kontinuierliche Aufgabe
- „Bewusstseinsbildung“, Initiierung von Maßnahmen, Qualifizierungen und Kampagnen, um die Öffentlichkeit über den Zusammenhang zwischen Gleichheit und Gewaltfreiheit zu informieren.
- Information auf allen Ebenen, regelmäßig und umfassend über die Ziele und Vorgaben der Istanbul-Konvention, sowie Akteur\*innen, Politik und Verwaltung in allen Bereichen damit vertraut machen.
- **„Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen, die mit Opfern häuslicher Gewalt zu tun haben“ fördern, Bedarfe kontinuierlich prüfen**
- Ausbau von Fortbildungsformaten und verstärkte Ansprache und Sensibilisierung aller Berufsgruppen, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt in Berührung kommen.

# Kapitel III: Prävention

## Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

### Inhalt des Artikels

Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen zur Veränderung und Beseitigung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern, die Frauen benachteiligen aufgrund von

- Rollenzuweisungen, Stereotypen
- Vorstellungen von ihrer vorgeblichen Unterlegenheit
- von Kultur, Bräuchen, Religion, Tradition oder „Ehre“

*Diese Begründungen sind als unakzeptabel zu überwinden.*

### Im Mittelpunkt

- die Menschenrechte der Opfer
- ihre Bedürfnisse

Notwendige und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt sind zu ergreifen. Maßnahmen, Programme, Aktivitäten, um die Rechte der Frauen zu stärken, sollen gefördert werden.

**Die aktive Beteiligung der ganzen Gesellschaft, besonders auch von Jungen und Männern, ist anzustreben.**

### Aufgabe

**Die Entwicklung einer grundlegenden, landkreisweiten, alle Gesellschaftsschichten und Verantwortungsträger /innen einschließende Präventionsstrategie für die Überwindung gleichberechtigunggefährdender Denkweisen, Handlungen, Traditionen und Vorstellungen:**

- Männern und Jungen sind positive Handlungsalternativen aufzuzeigen Sie sind anzusprechen, als Verbündete und Mitstreiter für die Rechte der Frauen( **Partizipatives Jungenprojekt, z.B. Heroes Projekt oder FreeCan**)
- Empowerment von Frauen und Mädchen darf nicht die Falschannahme fördern, dass Gewalt ein individuelles Problem sei oder sie eine Mitverantwortung an gewalttätigen Übergriffen hätten, weil sie sich z. B. hätten wehren, andere Kleidung tragen können, oder bestimmte Orte hätten nicht aufsuchen sollen.

**Zentral ist der opferzentrierte Blick also eine Handlungsperspektive, die von den Bedürfnissen der Betroffenen auf Basis ihrer unveräußerlichen Menschenrechte ausgeht.**

## **Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

### **Inhalt des Artikels**

Verpflichtung zur Schaffung von Aus- und Fortbildungsangeboten für alle Angehörigen von Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsbezogener Gewalt arbeiten; zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt; zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer; zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung der Opfer und zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist zu erfüllen. Diese Angebote sind je berufsgruppenspezifisch zu gestalten.

### **Aufgabe**

Schaffung und Ausbau zielgerichteter Qualifizierungen für Fachkräfte bestimmter Berufsgruppen und zu Themen, die zur Verhinderung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und zur Förderung der Gleichberechtigung notwendig sind. Förderung der innerbehördlichen Zusammenarbeit und gemeinsamen Qualifizierung zu diesen Themen.

### **Situation**

**Die Verwirklichung der Gleichberechtigung ist der Schlüsselpunkt in der Gewaltprävention – nur wo sich beide Geschlechter wirklich auf Augenhöhe begegnen, Lebenswirklichkeiten und Bedarfe aller berücksichtigt werden und Stereotype nicht mehr hindern, wird dauerhaft respektvoller und gewaltfreier Umgang zu erwarten sein.**

### **Intern/Kreisverwaltung**

- Gendermainstreaming in der Hauskultur verankert
- Es gibt eine Dienstanweisung gegen sexuelle Belästigung, mit verpflichtenden Fortbildung aller Führungskräfte
- Vereinzelt fachbezogene Fortbildungen durch die jeweiligen Fachdienste selbst organisiert.
- Vereinzelt durch die Gleichstellungsbeauftragte organisierte Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz mit Genderperspektive

### **Herausforderung und Empfehlung**

- **Genauere Bedarfsanalyse und regelmäßig Prüfung. Alle, die regelmäßig mit Tätern oder Opfern von Gewalt in Kontakt kommen, sind regelmäßig fortzubilden und mit Supervision zu begleiten. (z.B.: Soziale Arbeit, Verwaltung, Ordnung, Gesundheitsamt, Heimaufsicht, JobCenter)**
- Verwaltungsintern auch Führungskräfte, Fachkräfte und Beschäftigte als mögliche Betroffene berücksichtigen
- **Fortbildungen zur sexuellen Belästigung für Beschäftigte anbieten(ist geplant)**
- **Angebote Genderfachfortbildungen und vertiefte Genderkompetenz auch für Führungskräfte**

### **Extern ist die Einflussmöglichkeit geringer.**

- Strategien entwickeln für Angebote für Selbstständige die nicht verpflichtet werden können (z.B. FGM Fortbildungen für Medizinerinnen und Mediziner, für die es „Punkte“ gibt.).
- Koordinierung, Auffrischen, Monitoring Evaluation in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle

## **Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

### **Inhalt des Artikels**

Verpflichtung Maßnahmen und Programme einzurichten und zu unterstützen, **die Täter und Täterinnen lehren, ein gewaltgeprägtes Verhalten in Paarbeziehungen zu verändern**, sowie die Abkehr und Verhinderung von Sexualstraftaten befördern; sowohl für die präventive, wie auch akute Arbeit. Auch hierbei stehen die Menschenrechte und Bedürfnisse der Opfer im Mittelpunkt, und dafür spezialisierte Hilfsdienste werden ggfls. in die Arbeit mit eingebunden.

### **Aufgabe**

- **Täter zu ermutigen Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und neue Handlungsmuster zu entwickeln.**
- Unterhaltung einer qualifizierte Beratungs- und Anlaufstelle für Täter und Täterinnen vor Ort als ein verbindlicher Bestandteil der Interventionsarbeit bei häuslicher Gewalt. (Niederschwelligkeit ist zu berücksichtigen).
- Themen wie Frauenhass und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen grundsätzlich, sind zu bearbeiten und bestenfalls zu verhindern.
- **Ein kultursensibler Blick ist mit der kulturell vielfältigen Gesellschaft zu entwickeln und in den Kontext der Werte des Grundgesetzes und der IK zu befördern.**

### **Situation im Landkreis Peine**

- Täterberatungsstelle gemeinsam mit Wolfenbüttel

### **Herausforderung und Empfehlung**

- **Prägung ein neues, differenziertes Bild von „Männlichkeit“ und „Partnerschaft“**

### **Exkurs: Männer als Verbündete**

Eine nahezu ausschließliche Betrachtung von Männern in der Rolle als Täter wird der Realität nicht gerecht und übersieht zudem eine große Chance:

Wenn den 25 - 30% Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, analog eine entsprechende Zahl Männern als Täter gegenübersteht, heißt das weitergedacht, dass 70 - 75% der Männer in diesem Land potenzielle Verbündete sind oder werden können. Diese Gruppe gilt es anzusprechen und zu gewinnen.

### **Aufgabe**

- **durch verschiedene Projekte und Ansprachen besonders Männer und Jungen in der Bewusstseinsbildung zu unterstützen, alternative Vorbilder zu fördern, sichtbar zu machen und gleichberechtigtes Verhalten zu betonen.**
- **Ihre Zivilcourage dahingehend zu stärken, dass sie diejenigen werden, die die anderen 25% Männer zur Ordnung rufen.**

- Förderung eines solidarischen, demokratischen und machofreien Männerbildes.

#### Situation

ganz Deutschland wurzelt in einem kulturellen System mit patriarchalen Wurzeln

- viele Menschen mit familiären Wurzeln in stark patriarchal-kollektivistischen Kultursystemen

#### Herausforderung und Empfehlung

Auch in diesem Bereich braucht es eine breite gesellschaftliche Bewusstseinsbildung, Förderung der Zivilcourage, Aufbau von Unterstützungssystemen die ein partnerschaftlichen Männlichkeitsbildes das den demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft entspricht fördern.

**Zwei partizipative Gewaltpräventionsprojekte haben diesen Ansatz im Blick:**

- **StoP** – Stadtteile ohne Partnergewalt<sup>2</sup> aus Hamburg, dass das solidarische Zusammenleben in einem Stadtteil fördert und besonders im Hinblick auf häusliche Gewalt sensibilisiert und Präventionsarbeit betreibt (**müsste die Stadt Peine umsetzen**)
- Partizipative Projekte für Jungen aus patriarchal-gruppenorientierten soziokulturellen Hintergründen, sog. „Ehrenkulturen“. Besonders bemerkenswert sind hierbei die Projekte **FreeCan<sup>3</sup> in Hannover und HEROES<sup>4</sup> in Berlin**. (eine Arbeitsgruppe des Präventionsrates hat bis zur Corona Krise an der Installierung eines solchen Projektes gearbeitet

**Fazit: Sie sehen, das ist eine enorme Bandbreite und der Landkreis muss sich entscheiden, wo er seine Schwerpunkte setzen möchte und ob er für die Begleitung der Umsetzung der Istanbul Konvention eine Koordinierungsstelle einrichten möchte, wie das der Landkreis Göttingen und die Stadt Salzgitter politisch entschieden haben.**

---

<sup>2</sup> <https://stop-partnergewalt.org/wordpress/>

<sup>3</sup> <https://igs-linden.de/freecan/>

<sup>4</sup> <https://www.heroes-net.de/>

